

S A T Z U N G

FÜR DIE ERHEBUNG EINER KOMMUNALABGABE ZUR ABWÄLZUNG DER ABWASSERABGABE FÜR KLEINEINLEITER

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erläßt der Markt Wellheim folgende

S A T Z U N G

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6
Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für das Jahr 1981	6 DM
1982	9 DM
1983	12 DM
1984	15 DM
1985	18 DM

für die folgenden Jahre je 20 DM

(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v. H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden

- bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden Kalenderjahre,
- bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wellheim, den 29. JULI 1982

MARKT WELHEIM

Forster
Bürgermeister

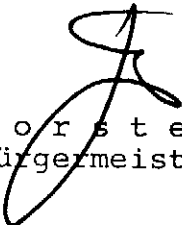


BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die Satzung wurde am 30. Juli 1982 in der Gemeindeganzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30. Juli 1982 angeheftet und am 13. August 1982 wieder abgenommen.

Wellheim, 13. August 1982

MARKT WELLHEIM


Forster
Bürgermeister



SATZUNG

ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG FÜR DIE ERHEBUNG EINER KOMMUNALABGABE ZUR ABWÄLZUNG DER ABWASSERABGABE FÜR KLEINEINLEITER (ZWEITE ÄNDERUNG)

Der Markt Wellheim erläßt aufgrund von Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung von 10. November 1991 (GVBl S. 382) in Verbindung mit Art. 1 Nr. 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 05. Juli 1994 (BGBl I S. 1453) und Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 1994 (GVGl S. 553) folgende

SATZUNG

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleinleiter vom 29. Juli 1982:

§ 1

§ 6 wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

"§ 6
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner


ab 01. Januar 1981	6,--	DM
ab 01. Januar 1982	9,--	DM
ab 01. Januar 1983	12,--	DM
ab 01. Januar 1984	15,--	DM
ab 01. Januar 1985	18,--	DM
ab 01. Januar 1986	20,--	DM
ab 01. Januar 1991	25,--	DM
ab 01. Januar 1993	30,--	DM
ab 01. Januar 1997	35,--	DM

im Jahr."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wellheim, 12. Juni 1996
MARKT WELLHEIM


1. Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die Satzung wurde am 12. Juni 1996 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12.06.1996 angeheftet und am 26.06.1996 wieder abgenommen.

Wellheim, 26. Juni 1996

MARKT WELLHEIM


Forster
1. Bürgermeister

